

b) Der Rat des Kreises ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlagen der ständigen Kommissionen innerhalb von 15 Tagen zu beraten und dazu diejenigen ständigen Kommissionen einzuladen, die den Vorschlag unterbreitet haben.

c) Die Mitglieder des Rates des Kreises sind verpflichtet, wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten. Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen.

Der Rat des Kreises und die Fachorgane stellen den Mitgliedern der ständigen Kommissionen die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

d) Die Mitglieder des Rates des Kreises sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen regelmäßig über die Schwerpunkte der Arbeit des Rates und der Fachorgane zu informieren, ihnen wichtige Beschlüsse der höheren staatlichen Organe zu erläutern.

e) Die Mitglieder des Rates des Kreises und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.

f) Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommissionen ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.

g) Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Vorsitzende des Rates des Kreises Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.

h) Der Vorsitzende des Rates des Kreises unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rates des Kreises sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen vierteljährlich über die Eingaben der Bürger zu berichten.

4. Die Leiter der Fachorgane des Rates des Kreises und die Leiter der dem Rat unterstellten und nicht unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen Auskünfte über Fragen zu geben, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, über das zuständige Mitglied des Rates des Kreises Empfehlungen an die Fachorgane zu geben.

5. Die ständigen Kommissionen des Kreistages arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben sowohl untereinander als auch mit den auf dem gleichen Arbeitsgebiet tätigen ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen zusammen und führen den Erfahrungsaustausch durch.

6. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder des Kreistages in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat des Kreises sichern sie, daß sich die Mitglieder des Kreistages rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung der Aufgaben der ständigen Kommissionen alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Arbeit zu kontrollieren.

7. Die ständigen Kommissionen des Kreistages können bis zu einem Drittel Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder des Kreistages sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen vom Kreistag berufen.

Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Kreistages.

8. Der Kreistag kann zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen bilden, denen neben Mitgliedern des Kreistages auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder des Kreistages sind.

Die zeitweilige Kommission hat über die Durchführung ihres Auftrages dem Kreistag zu berichten. Nach Erfüllung des Auftrages löst der Kreistag die zeitweilige Kommission auf.

Für die zeitweiligen Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen des Kreistages.

V.

Der Kreistag, das Kreisgericht und das Kreisarbeitsgericht

A. Das Kreisgericht

1. Der Kreistag orientiert durch seine Beschlüsse das Kreisgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen im Kreis.

2. Der Kreistag wählt die Richter des Kreisgerichtes und nimmt ihre Verpflichtungserklärung entgegen. Er beruft die Richter und Schöffen des Kreisgerichtes ab.

3. Das Kreisgericht und die Richter sind verpflichtet, vor dem Kreistag Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und dem Kreistag und seinen Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität im Kreis, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.

Der Kreistag und seine Organe legen gemeinsam mit dem Kreisgericht zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.